



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2004/04612**
Datum: 04.01.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Mohamed Yousif

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	15.12.2004	öffentlich Kenntnisnahme
Stadtrat	26.01.2005	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Dr. Mohamed Yosif, PDS, zum Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes ab 1.01.2005 und zur Situation der irakischen Bürger in der Stadt Halle (Saale)

Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Ich frage die Stadtverwaltung:

1. In der Stadt Halle (Saale) leben ca. 9300 Ausländer / innen.
Wie werden die Ausländer / innen über die Änderungen im Zuwanderungsgesetz informiert?
2. Wie plant die Ausländerbehörde Halle (ABH) die Umstellung der Aufenthaltstitel ab dem 01.01.2005?
Werden zusätzliche Mitarbeiter benötigt?
(finanzielle Auswirkungen)
3. Wie viel geduldete Ausländer leben in der Stadt Halle (Saale)?
Gibt es die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für diese Gruppe, wie sind die Arbeitsmöglichkeiten für die geduldeten Ausländer / innen?
4. Hat die Stadtverwaltung Kenntnis darüber, ob im Land Sachsen- Anhalt eine Härtekommission gebildet wird?
Wenn ja, werden Anträge an diese Kommission direkt geschickt oder über die ABH?

5. Integration
Wie wird die freiwillige Teilnahme bzw. die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs für Migranten, Unionsbürger und Spätaussiedler geregelt?
Wie soll die Durchführung der Integrationskurse in der Praxis in der Stadt Halle (Saale) aussehen? (Auswahl der Träger, Festlegungen der Integrationsprogramme, Zeitdauer, Kostenübernahme etc.)
6. Die irakischen Bürger bilden in der Stadt Halle (Saale) eine der größten Migrantengruppe. Wie viel irakische Bürger sind mit welchem Aufenthaltstitel zur Zeit in Halle aufhältig? (Angaben bezogen auf die Gesamtzahl, nach Altersgruppen, Aufenthaltsdauer und nach Geschlecht).
7. Wie viel irakische Bürger sind in den Irak freiwillig in den Jahren 2003/04 zurückgekehrt?
8. Wie viel Iraker befinden sich im Widerrufsverfahren?
9. Besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthalts- bzw. einer Niederlassungserlaubnis, auch nach negativem Abschluss des Widerrufsverfahrens (§ 25 Zuwanderungsgesetz) ?
10. In wie viel und in welchen Fällen wurde nach Abschluss des Widerrufsverfahrens die Einbürgerung erfolgreich abgeschlossen oder verwehrt und wie kann man eine Prognose beschreiben?

gez. Dr. Mohamed Yousif
Stadtrat

Anfrage des Stadtrates Dr. Mohamed Yousif, PDS, zum In-Kraft-Treten des neuen Zuwanderungsgesetzes ab 01. Januar 2005 und zur Situation der irakischen Bürger in der Stadt Halle (Saale)

1. In der Stadt Halle (Saale) leben ca. 9.300 Ausländer/innen.

Wie werden die Ausländer/innen über die Änderungen im Zuwanderungsgesetz informiert?

Die Ausländer/innen werden auf Wunsch bezogen auf ihren Einzelfall anlässlich der persönlichen Vorsprache in der Ausländerbehörde oder aber auch telefonisch beraten.

Soweit eine besondere Beratungspflicht der Ausländerbehörde im Rahmen der Integrationskurse besteht, wird auf die Ausführungen zur Ziff. 6 (letzter Absatz) verwiesen.

2. Wie plant die Ausländerbehörde Halle (ABH) die Umstellung der Aufenthaltstitel ab dem 01. Januar 2005? Werden zusätzliche Mitarbeiter benötigt? (finanzielle Auswirkungen)

Eine generelle Umstellung der bisher erteilten Aufenthaltsgenehmigungen auf die Aufenthaltstitel nach dem Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) ab dem 01. Januar 2005 ist zunächst nicht erforderlich, da die vor dem 01. Januar 2005 nach den Vorschriften des Ausländergesetzes (AuslG) erteilten Aufenthaltsgenehmigungen nach Maßgabe des § 101 AufenthG als Aufenthaltstitel entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufent-

haltzweck und Sachverhalt fortgelten. Eine Umstellung wird also lediglich im Einzelfall (z. B. bei Ablauf der Gültigkeitsdauer usw.) erforderlich sein. Soweit unter den Begriff der Umstellung auch die Ersterteilung von Aufenthaltstiteln subsumiert werden soll, erfolgt eine Entscheidung über ab dem 01. Januar 2005 eingegangene Anträge generell nach den Vorschriften des AufenthG.

Für die Aufgaben, die sich aus dem neuen Zuwanderungsgesetz, insbesondere dem AufenthG einschließlich der Aufenthaltsverordnung (AufenthV), der Beschäftigungsverordnung (BeschV), der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) sowie der Integrationskursverordnung (IntV), ergeben, wird nach dem Organisationsuntersuchungsbericht des Fachbereichs Organisation und Personalservice zusätzliches Personal benötigt. Im Einzelnen wird hierzu dem Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten durch den Geschäftsbereich III vorgetragen.

3. Wieviel geduldete Ausländer leben in der Stadt Halle (Saale)?

Nach der Ausländerzentralregister-Jahresstatistik (AZR-Jahresstatistik), die durch das statistische Bundesamt zuletzt mit dem Stand 31. Dezember 2004 erstellt wurde, leben in der Stadt Halle (Saale) 769 geduldete Ausländer.

4. Gibt es die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für diese Gruppe, wie sind die Arbeitsmöglichkeiten für die geduldeten Ausländer/innen?

Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Gruppe gemäß der Ziff. 3 ist § 25 Abs. 5 AufenthG. Nach dieser Rechtsvorschrift kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Dabei soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Allerdings darf eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Grundsätzlich kann geduldeten Ausländerinnen und Ausländern (§ 60 a AufenthG) die Ausübung einer Beschäftigung durch die Ausländerbehörde mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 10 BeschVerfV).

5. Hat die Stadtverwaltung Kenntnis darüber, ob im Land Sachsen-Anhalt eine Härtekommission gebildet wird? Wenn ja, werden Anträge an diese Kommission direkt geschickt oder über die ABH?

Die Stadtverwaltung hat keine Kenntnis darüber, ob im Land Sachsen-Anhalt eine Härtefallkommission eingerichtet wird.

6. Integration

Wie wird die freiwillige Teilnahme bzw. die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs für Migranten, Unionsbürger und Spätaussiedler geregelt? Wie soll die Durchführung der Integrationskurse in der Praxis in der Stadt Halle (Saale) aussehen? (Auswahl der Träger, Festlegungen der Integrationsprogramme, Zeitdauer, Kostenübernahme etc.)

Maßgebliche Rechtsvorschrift ist neben den Bestimmungen der §§ 43 ff. AufenthG die Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung – IntV) vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370). Dabei sei grundsätzlich darauf hingewiesen, dass für Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen das Bundesverwaltungsamt zuständig ist (§ 6 Abs. 2 IntV).

Die Teilnahme an einem Integrationskurs setzt die Teilnahmeberechtigung im Sinne von § 4 Abs. 1 IntV voraus.

Teilnahmeberechtigt im Sinne der IntV sind Ausländer, die

- einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 AufenthG haben (Anspruchsvoraussetzungen: dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet und erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zweck des Familiennachzugs oder aus humanitären Gründen (großes bzw. kleines Asyl); Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (= jüdische Zuwanderer)

- nach § 44 Abs. 4 AufenthG zur Teilnahme zugelassen worden sind
(Voraussetzungen: ein Teilnahmeanspruch besteht nicht oder nicht mehr, Kursplätze sind verfügbar)
- nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet worden sind
(Voraussetzungen: Aufforderung im Rahmen verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze zur Teilnahme durch die Ausländerbehörde und Leistungsbezug nach SGB II und Anregung der Teilnahme durch die die Leistung bewilligende Stelle oder Integrationsbedürftigkeit in besonderer Weise).

Über den unter der dritten Strichaufzählung bezeichneten Personenkreis hinaus sind Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn sie einen Anspruch auf Teilnahme haben (vgl. erste Strichaufzählung) und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können (§ 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).

Im Übrigen kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Ausländer zur Teilnahme am Integrationskurs zulassen, wenn Kursplätze verfügbar sind und die Zulassung schriftlich beantragt wird.

Hinsichtlich der Durchführung der Integrationskurse sei darauf hingewiesen, dass diese federführend dem BAMF obliegt (§ 1 IntV). Insoweit entscheidet das BAMF auch über die Struktur, Dauer und den Inhalt des Integrationskurses in der Praxis nach Maßgabe des Abschnitts 3 der IntV sowie auch über die Zulassung der Kursträger nach Maßgabe des Abschnitts 4 der IntV.

Die Kosten für die Durchführung der Integrationskurse werden grundsätzlich durch den Bund übernommen. Gleichwohl haben Ausländer nach § 9 IntV für die Teilnahme einen Kostenbeitrag in Höhe von 1,00 € pro Unterrichtsstunde an das BAMF zu leisten. Über eine mögliche Kostenbefreiung entscheidet das BAMF auf Antrag.

Soweit § 1 IntV die Stadt Halle (Saale) als Ausländerbehörde zur Zusammenarbeit mit dem BAMF verpflichtet, vollzieht sich diese im Wesentlichen in der Beratung der Teilnahmeberechtigten (auch –verpflichteten) anlässlich der Aushändigung der Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung an die Migranten und Unionsbürger im Rahmen der Vorschrift des § 6 IntV.

7. Die irakischen Bürger bilden in der Stadt Halle (Saale) eine der größten Migrantengruppe.

Wieviel irakische Bürger sind mit welchem Aufenthaltstitel zurzeit in Halle aufhältig? (Angaben bezogen auf die Gesamtzahl, nach Altersgruppen, Aufenthaltsdauer und nach Geschlecht)

Nach der AZR-Jahresstatistik mit Stand 31. Dezember 2004 halten sich irakische Bürger wie folgt in Halle (Saale) auf:

	Männlich	Weiblich	Gesamt
Aufhältig (Summe)	434	278	712
Aufenthaltsdauer mindestens 5 Jahre	257	132	389
Alter bis 17 Jahre	138	133	271
Alter 18 bis 40 Jahre	234	105	339
Alter 41 bis 60 Jahre	56	33	89
Alter ab 61 Jahre	6	7	13
Aufenthaltserlaubnis befristet	24	15	39
Aufenthaltserlaubnis unbefristet	34	25	59
Aufenthaltsbewilligung	2	0	2
Aufenthaltsbefugnis	264	177	441

8. Wieviel irakische Bürger sind in den Irak freiwillig in den Jahren 2003/2004 zurückgekehrt?

In den Jahren 2003 und 2004 sind zwei irakische Bürger freiwillig in den Irak zurückgekehrt.

9. Wieviel Iraker befinden sich im Widerrufsverfahren?

Bis zum 31. Dezember 2004 wurden durch das jetzige BAMF 121 Widerrufsverfahren gemäß § 73 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) eingeleitet. Hiervon wurden bis zum Stichtag in 91 Fällen ein Widerrufsbescheid erlassen. 51 dieser Widerrufsbescheide sind unanfechtbar.

10. Besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis, auch nach negativem Abschluss des Widerrufsverfahrens (§ 25 AufenthG)?

Zur Erläuterung sei zunächst darauf hingewiesen, dass sich an das unanfechtbar abgeschlossene Widerrufsverfahren nach § 73 AsylVfG die Prüfung der Ausländerbehörde der Stadt Halle (Saale) anschließt, ob die als Aufenthaltsbefugnis ursprünglich nach § 70 Abs. 1 AsylVfG erteilte Aufenthaltsbefugnis, die als Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG fortgilt (§ 101 Abs. 2 AufenthG), nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG widerrufen werden kann. Gleiches gilt ebenfalls für die nach § 68 Abs. 1 AsylVfG erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die als Niederlassungserlaubnis im Sinne von § 26 Abs. 3 AufenthG gilt (§ 101 Abs. 1 AufenthG).

Zur Prüfung des Widerrufs ist die Ausländerbehörde gemäß dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Mai 2004 generell verpflichtet. So sie denn nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beabsichtigen sollte, auf einen Widerruf des jeweiligen Aufenthaltstitels zu verzichten, muss sie hierzu sogar nach der Nr. 2.1 des vorbezeichneten ministeriellen Runderlasses die Zustimmung des Landesverwaltungsamtes einholen.

Soweit die Prüfung der Ausländerbehörde im Ergebnis den Widerruf des jeweiligen Aufenthaltstitels mit Wirkung für die Zukunft ergeben sollte, bestünde nach Eintritt der Bestandskraft des Widerrufsbescheides keine Möglichkeit, etwa eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen, da die freiwillige Ausreise in den Irak nach wie vor über Jordanien möglich ist.

So denn ein Widerrufsbescheid mit einem Widerspruch angegriffen würde, hätte dieser zwar aufschiebende Wirkung, gleichwohl wäre aber der Widerruf wirksam (§ 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG), d. h. der Aufenthaltstitel würde gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG erlöschen. Lediglich die Ausreisepflicht wäre aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht vollziehbar (§ 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Allerdings könnte auch in dieser Fallkonstellation nicht etwa eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, da es hier ja dann an dem Tatbestandsmerkmal der vollziehbaren Ausreisepflicht mangeln würde.

11. In wieviel und in welchen Fällen wurden nach Abschluss des Widerrufsverfahrens die Einbürgerung erfolgreich abgeschlossen oder verwehrt und wie kann man eine Prognose beschreiben?

Bis dato wurden nach unanfechtbarem Widerruf gemäß § 73 AsylVfG durch das BAMF Einbürgerungen weder vollzogen noch mittels Bescheid der zuständigen Einbürgerungsbehörde (Stadt Halle (Saale)/Landesverwaltungsamt) abgelehnt.

Einbürgerungen nach Abschluss des Widerrufsverfahrens beim BAMF werden allein schon davon abhängig sein müssen, ob im Einzelfall der Aufenthaltstitel durch die Ausländerbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens widerrufen werden kann (muss) oder aber der jeweilige Aufenthaltstitel mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes belassen werden darf.

Eberhard Doege
Beigeordneter